

samstag selbst die heilige Kommunion zu spenden, da sich die Pfarrkinder daran erbauen werden, daß auch der Kaplan Beno mit ihnen an der Kommunionbank kniet.

Graz.

Prof. J. Kädl.

III. (Verkehr mit Exkommunizierten.) In Mühlbach wird ein Heimatsfest der jetzigen und alten Studenten des Ortes und der Umgebung veranstaltet. Ein Festausschuß trifft große Vorbereitungen zum Feste, auf das sich alle Landsleute freuen. Zahlreich melden sich die Teilnehmer. Läßlicherweise hat der Ausschuß im Einvernehmen mit dem Pfarrer auf die Festordnung auch einen Festgottesdienst angesetzt. Die Studenten selbst werden Schuberts Deutsche Messe singen, auf die ein Tedeum folgt. Auch auf dem Friedhofe wird ein Trauerchor gesungen. Unter den Angemeldeten befindet sich auch Titus, ein Abgefallener (Protestant) und Cajus, ein Priester, der wohl nicht abgefallen ist, aber enthoben wurde und eine Zivilehe mit Berta geschlossen hat, mit der er schon einige Jahre zusammen lebt. Im Diözesanblatt des Bischofs wurde veröffentlicht, daß Cajus und Berta durch ihre Zivilehe der dem Papste reservierten Exkommunikation verfallen sind. Er ist dem Festausschüsse ein willkommener Guest, denn er ist ein ausgezeichneter Sänger und Musiker. Er soll daher beim Festgottesdienste beim Einzug in die Kirche die Orgel spielen, die Festmesse dirigieren; ja, er will sogar zur Verherrlichung der Feier beim Offertorium ein von ihm komponiertes Ave Maria singen. Alles freut sich schon darauf. Nur der Pfarrer, der im Kodex den Kanon 2259 gelesen, ist in peinlicher Verlegenheit. Wie soll er ihn auslegen? Wie muß er vorgehen?

Zur Lösung der Frage ist es notwendig, sich den Wortlaut des can. 2259 zu vergegenwärtigen: § 1. Excommunicatus quilibet caret jure assenstendi divinis officiis, non tamen praedicationi verbi Dei. § 2. Si passive assistat toleratus, non est necesse ut expellatur; si vitandus, expellendus est, aut si expelli nequeat, ab officio cessandum, dummodo id fieri possit sine gravi incommodo; ab assistentia vero activa, quae aliquam secumferat participationem in celebrandis divinis officiis, repellatur non solum vitandus sed etiam quilibet post sententiam declaratoriam vel censu[m]inatoriam aut alioquin notorie excommunicatus. Danach hat der Exkommunizierte kein Recht, den divina officia mit Ausnahme der Predigt beizuwohnen. Unter divina officia versteht der Kodex (can. 2256, n. 1) Weihehandlungen (functiones potestatis ordinis), welche über Anordnung Christi oder der Kirche zur Gottesverehrung bestimmt sind und nur von Alerikern verrichtet werden können. Im übrigen ist zu unterscheiden zwischen passiver und aktiver Teilnahme. Ein vitandus soll auch von der passiven Teilnahme ausgeschlossen, beziehungsweise die Funktion wenn möglich abgebrochen werden. Von der aktiven Teilnahme im weitesten Sinne des Wortes sollen aber auch notorisch Exkommunizierte und solche, deren Exkommunikation durch ein Feststellungs- oder Urteilsurteil erhärtet ist, ausgeschlossen werden. Nun die Anwendung auf unseren Fall. Titus ist

durch den Abfall vom katholischen Glauben nach can. 2314 der dem Papst speciali modo reservierten Exkommunikation, Cajus durch seine Zivilehe als Majorist nach can. 2388, § 1, der dem Papst einfach reservierten Exkommunikation verjallen. Ein vitandus ist weder Titus noch Cajus, denn nach can. 2258, § 2, ist jemand ein vitandus nur dann, wenn er namentlich vom Apostolischen Stuhle exkommuniziert und die Meidepflicht im veröffentlichten Exkommunikationsdecreto ausgesprochen wurde; ferner wenn jemand eine Realinjurie gegen den Papst begangen hat (can. 2343, § 1, n. 1). Eine reine passive Anwesenheit des Titus und Cajus beim Festgottesdienst braucht also nicht beanstandet zu werden. Wie steht es mit der aktiven Teilnahme? Ist die Teilnahme am Gesangschor, Leitung des Chores, Orgelspiel eine participatio in celebrandis divinis officiis? Der Gesetzesertext selbst legt eine ausdehnende Auslegung nahe: assistentia activa, quae aliquam secum ferat participationem. Die assistentia activa im Sinne des Gesetzes ist also gegeben. Es fragt sich nur, ob auch die übrigen Voraussetzungen vorhanden sind. Der Abfall des Titus und infolgedessen auch die Exkommunikation ist vielleicht nicht notorisch im Sinne des can. 2197. Unter dieser Voraussetzung brauchte seine aktive Teilnahme nicht beanstandet zu werden. Anders steht es bei Cajus, dessen Exkommunikation im kirchlichen Amtsblatte festgestellt wurde. Der Pfarrer möge also dem Festausschuss nahelegen, daß Cajus mit Rücksicht auf seine „persönlichen Verhältnisse“ mit der passiven Anwesenheit sich begnügen möge. Es verlangt dies auch die Rücksicht auf die Gläubigen, die an einer assistentia activa des Cajus sicherlich Angsternis nehmen würden. Würde der Festausschuss bei seinem Beschuß verharren, so wäre der Gottesdienst zu verweigern, dem Festausschuss aber ein Rekursrecht an das bischöfliche Ordinariat einzuräumen.

Graz.

Dr. Joh. Haring.

IV. (Ein interessanter Ehefall.) Hermann schloß im Jahre 1907 mit Ludovika eine Ehe, hatte aber vorher schon mit der Tochter der Ludovika, Margareta, ein außereheliches Kind. Beim Informativergamen hatte er diesen Umstand, den er für belanglos hielt, nicht angegeben. Nach dem Tode der Ludovika im Jahre 1921 will er die Margareta, die inzwischen aus der Fremde zurückgekehrt ist, heiraten. Der Pfarrer bedeutet ihm, daß vom Hindernis der Schwägerschaft der geraden Linie nicht dispensiert wird, also ein Ansuchen vergeblich ist. Auch staatlicherseits wird ihm erklärt, daß höchstens dann, wenn kirchlicherseits dispensiert wird, eine Dispens zu erwarten sei. Ein Rechtsfreund macht den Witwer aufmerksam, daß die Ehe mit Ludovika ja ungültig war, weil das Hindernis der unehrlichen Schwägerschaft entgegenstand und daß infolge dessen auch die Schwägerschaft nicht eintrat. Die Erhebungen ergaben, daß das Hindernis der unehrlichen Schwägerschaft tatsächlich nicht behoben wurde. Dadurch kann zur Ungültigkeitserklärung der Ehe des Hermann mit der Ludovika geschritten werden. Da nach can. 97 die Schwägerschaft nur aus einer gültigen Ehe entsteht und das Hindernis der unehrlichen